



Inhaltsverzeichnis

Lau- fende Nummer	Bezeichnung
1	Bekanntmachung über das Einsichtsrecht in das Wählerverzeichnis und die Wahlscheinerteilung für die Bundestagswahl am 23.02.2025

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

www.beckum.de

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de



QR-Code zur Internetseite

Laufende Nummer 1

Bekanntmachung über das Einsichtsrecht in das Wählerverzeichnis und die Wahlscheinerteilung für die Bundestagswahl am 23.02.2025

- 1 Das Wählerverzeichnis der Stadt Beckum für die Bundestagswahl liegt vom 3. Februar bis zum 7. Februar 2025 im Bürgerbüro Beckum zu folgenden Zeiten für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereit:

Montag	08:00 bis 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 13:00 Uhr 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

Das Bürgerbüro Beckum ist barrierefrei zu erreichen.

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am Bildschirm möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

- 2 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 7. Februar 2025 bis 12:00 Uhr beim Bürgermeister der Stadt Beckum, Weststraße 46, 59269 Beckum Einspruch erheben.

Ein Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift in den Bürgerbüros der Stadt erhoben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

- 3 In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhalten bis spätestens zum 2. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte sich bis zum 7. Februar 2025 im Bürgerbüro Beckum erkundigen, ob ein Eintrag im Wählerverzeichnis vorliegt.

Sollte kein Eintrag vorliegen, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erhoben werden, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine

Wahlbenachrichtigung.

- 4 Wer einen Wahlschein besitzt, kann an der Bundestagswahl im Wahlkreis Nr. 129 Warendorf durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) des Wahlkreises 129 Warendorf oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 5 Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - 5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - a) wenn nachgewiesen wird, dass die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) ohne eigenes Verschulden des Wahlberechtigten versäumt wurde,
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Beckum gelangt ist.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten online unter www.beckum.de bis zum 18. Februar 2025, 8:00 Uhr beantragt werden. Die mündliche, schriftliche oder elektronische Beantragung ist bis zum 21. Februar 2025 um 15:00 Uhr, in den Bürgerbüros möglich; am Freitag, 21. Februar 2025 ab 12:00 Uhr nur noch in Beckum.

Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag im Bürgerbüro Beckum noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen oder der Wahlschein verloren gegangen ist, kann bis zum Samstag, 22. Februar 2025, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können – aus den unter Abschnitt 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen – den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss mindestens 16 Jahre alt sein. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

- 6 Wahlberechtigte, erhalten einen weißen Wahlschein mit folgenden Unterlagen:
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Beckum vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich oder durch eine Hilfsperson den Stimmzettel und legt den Stimmzettel in den blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig durch die Post an die Stadt Beckum, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Verspätete Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch in den Bürgerbüros der Stadt Beckum abgegeben oder in einen Hausbriefkasten der Stadt Beckum eingeworfen werden. Am Wahltag ist die Abgabe von Wahlbriefen nur noch im Rathaus in Beckum möglich.

Ein Wahlbrief darf nach Eingang bei der Stadt Beckum nicht mehr zurückgegeben werden.

Beckum, den 13. Januar 2025

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister